C/2025/5738

23.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Case M.12131 — AXA / NEURONE / PRIMA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5738)

1. Am 13. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AXA Group („AXA“, Frankreich), kontrolliert von der Aktiengesellschaft AXA S.A. (Frankreich),

— Neurone Capital Limited („Neurone“, Zypern), kontrolliert von einer Privatperson,

— Prima Assicurazioni S.p.A („Prima“, Italien), gemeinsam kontrolliert von Carlyle Group Inc (Vereinigte Staaten), Fonds, die von Tochtergesellschaften von Blackstone Inc (Vereinigte Staaten) beraten werden, und The Goldman Sachs Group (Vereinigte Staaten).

AXA und Neurone werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Prima erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AXA ist ein weltweit tätiger Anbieter von Versicherungen und Vermögensverwaltung.

— Neurone ist eine Investmentgesellschaft,

— Prima ist ein Versicherungsmakler, der in Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich Sachversicherungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12131 — AXA / NEURONE / PRIMA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË